



Rundschreiben 34/2024

Magdeburg, 13. Dezember 2024

GAP - Ab 1.1.2025 Erweiterung um die „Sozialen Konditionalitäten“

In den Verhandlungen zur letzten GAP-Reform haben das Europäische Parlament und der Rat im Sommer 2021 die sogenannte soziale Konditionalität in der GAP verankert. Ziel ist es, die Einhaltung arbeitsschutz- und arbeitsrechtlicher Vorschriften unionsweit zu fördern und so zur Entwicklung einer sozialverträglichen Landwirtschaft beizutragen.

Deshalb sind ab dem 1.1.2025 in der Landwirtschaft arbeitsrechtliche Vorschriften Teil der betrieblich einzuhaltenden Konditionalitäten und damit Voraussetzung für den Erhalt der ungekürzten Betriebsprämie. Bei Verstößen gegen die Vorschriften der sozialen Konditionalität ist es fortan möglich, GAP-Zahlungen an Landwirte zu kürzen.

Kritik der Bauernverbände:

Da es in Deutschland bereits Regeln zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit gibt, sind hier **keine neuen Gesetze und Vorschriften** nötig. Deshalb wird die Einführung seitens des Bauernverbandes kritisch gesehen. Ein zusätzlicher und damit weitere Bürokratie auslösender Mechanismus zur Überprüfung, Kürzung und Sanktionierung im Rahmen der GAP-Förderung ist völlig überflüssig.

Nachdem die Einführung zum 1.1.2025 nicht verhindert werden konnte, lautet die Forderung nun: Die ab 2025 geltenden sozialen Konditionalitäten sind für die Landwirte nur dann tragbar, wenn die auf Ebene der Länder erforderliche Kommunikation von Auskünften, Daten und ggf. Verstößen zwischen den jeweils zuständigen Behörden des Arbeits- und Arbeitsschutzrechtes einerseits und den Zahlstellen für die GAP-Förderung andererseits reibungslos und ohne Verzögerungen erfolgt.

Der DBV hatte deshalb an die Entscheidungsträger von Bund und Ländern appelliert, bei den Diskussionen um das GAP-Konditionalitäten-Gesetz und die GAP-Konditionalitäten-Verordnung die Regelungen für eine funktionierende, praktikable und zügige Zusammenarbeit zwischen den sozialrechtlichen Stellen und den GAP-Zahlstellen zu schaffen.

Für die Landwirte und Antragsteller muss gewährleistet werden, dass betriebliche Daten ausschließlich zweckgebunden und unter Beachtung des Datenschutzes transferiert werden. Darüber hinaus dürfen die behördlichen Abstimmungsprozesse zur Umsetzung der sozialen Konditionalität nicht zu einer verzögerten Auszahlung der GAP-Prämien im jeweiligen Antragsjahr führen.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart

Bankverbindung:

IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

In Deutschland überwachen die Bundesländer die Einhaltung der Regeln und sollen die bestehenden Kontroll- und Durchsetzungssysteme im Bereich des Sozial- und Arbeitsrechts nutzen. Kontrolle und Sanktionierung werden dabei von unterschiedlichen Stellen ausgeübt bzw. erlassen.

Wichtig ist, dass allein ein Hinweis zu einem Missstand z.B. bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nicht ausreicht. Es müssen schon Mängel festgestellt und geahndet werden. So sollen die Ergebnisse der Kontrollen nur dann an die sogenannte „Zahlstelle“ weitergegeben werden, wenn es infolge der Kontrolle eine rechtskräftige Anordnung gegeben hat.

Beispiel: eine arbeitsgerichtliche Entscheidung von Amts wegen, wird dann an die Zahlstelle gemeldet, wenn das Arbeitsgericht in dem Verfahren einen landwirtschaftlichen Bezug sieht, einen Verstoß gegen arbeits(schutz)rechtliche Vorschriften festgestellt hat und der Meinung ist, dass die Meldung des Verstoßes im Rahmen der Sanktionierung erforderlich ist.

Hier lässt sich ein gewisser Spielraum erkennen. Werden Verstöße der Zahlstelle bekannt gemacht, sprechen diese auch nicht automatisch eine Prämienkürzung aus, sondern die Zahlstellen haben ebenfalls einen Ermessensspielraum, ob sie den Verstoß sanktionieren oder nicht.

Dem Vernehmen nach wird es nicht nötig sein, bei der Antragstellung zur Betriebsprämie arbeitsrechtliche Unterlagen, wie z. B. Arbeitsverträge oder Stundenzettel einzureichen.

Der Bauernverband empfiehlt Landwirten trotzdem, vorhandene Arbeitsverträge zu prüfen. Arbeitsverträge müssen nationalen und europarechtlichen Vorgaben entsprechen. Auch sollten aktuelle Arbeitszeit- oder auch Arbeitsschutz-Vorschriften bekannt sein und gelebt werden.

Die SVLFG bietet hier einen Selbstcheck an. Mit dem Selbstcheck „Sicherheit und Gesundheit im Betrieb“ können Sie herausfinden, welchen Stellenwert die Themen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in Ihrem Unternehmen haben und ob bzw. wie diese Themen bereits in den Arbeitsalltag integriert sind. Für die Bearbeitung und Auswertung des Checks sollten Sie ca. 30 Minuten einplanen.

Der Selbstcheck steht Ihnen als weiteres Angebot im Rahmen der Entwicklung Ihrer eigenen Präventionskultur zur Verfügung. <https://www.svlfg.de/praeventionskultur>

Für Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Katharina Elwert
Referentin

Quelle: Das Rundschreiben wurde mit Hilfe einer Vorlage des Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau erstellt